

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen

(Kindertageseinrichtungssatzung - KS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Träger, Rechtsform	2
§ 2 - Aufgabe und Personal.....	2
§ 3 - Verwaltung und Aufsicht.....	3
§ 4 - Betreuungsjahr.....	3
§ 5 - Beirat, Elternvertretung	3
§ 6 - Anmeldung.....	3
§ 7 - Aufnahme.....	4
§ 8 - Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe	6
§ 9 - Abmeldung.....	6
§ 10 - Öffnungs- und Schließzeiten	6
§ 11 - Mindestbuchungszeit.....	7
§ 12 - Mittagsverpflegung.....	8
§ 13 - Pflichten der Personensorgeberechtigten	8
§ 14 - Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende.....	9
§ 15 - Unfallversicherungsschutz, Haftung	9
§ 16 - Krankheit, Anzeige	10
§ 17 - Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger.....	11
§ 18 - Gebühren	12
§ 19 - Datenschutz	12
§ 20 - Personenbezogene Bezeichnungen	12
§ 21 - In-Kraft-Treten.....	12

§ 1 - Träger, Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Hausen betreibt die Kindertageseinrichtung Hausen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahres und Schulkindern bis zur Vollendung der 4. Klasse nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 - Aufgabe und Personal

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, den Bayerischen Bildungsleitlinien und der Handreichung für Kinder unter drei Jahren.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Personensorgeberechtigten in Erziehungsfragen.

Darüber hinaus hat die Kindertageseinrichtung die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Grundschule und Kindertageseinrichtung arbeiten insoweit zusammen (Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG).
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Gemeinde als Träger der Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 - Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über die Führung und Leitung der Kindertageseinrichtung übt der Träger aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einem, vom Träger bestellten, staatlich geprüften Erzieher.

§ 4 - Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 5 - Beirat, Elternvertretung

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Wahl und Geschäftsgang des Elternbeirates regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung, die sich der Elternbeirat geben muss.

§ 6 - Anmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung Hausen setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung. Kinder können frühestens 12 Monate vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 4). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht frühestens sechs Monate nach der Anmeldung.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11). Ein Wechsel der Buchungszeit während des laufenden Betreuungsjahres kann nur im Rahmen der bestehenden Öffnungszeiten erfol-

gen. Der Wechsel ist schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats zu beantragen. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist, abweichend hiervon, nur mit einer Frist von vier/acht Wochen zum 01.12.; 01.03.; 01.06. und 01.09. möglich. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung, die Konzeption und die Hausordnung an.

(5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII beantragen wollen, ist dies der Kindertageseinrichtung spätestens mit Abschluss des Betreuungsvertrages zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.

(7) Eine Änderung der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 7 - Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für ein Betreuungsjahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Betreuungsjahres gekündigt wird.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Kindertageseinrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, welches nicht älter als vier Wochen sein darf.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Hausen ihren Hauptwohnsitz haben. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl

unter den in der Gemeinde Hausen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte(r) alleinerziehend und berufstätig ist;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege beizubringen. Sollte für zwei oder mehrere Kinder dieselbe Dringlichkeitsstufe vorliegen, ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können unter Berücksichtigung des Art. 12 BayKiBiG und der Bedürfnisse der übrigen Kinder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Hausen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder unbefristet.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Dieser Betreuungsvertrag kann durch den Träger mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn der Platz für ein Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet benötigt wird. Für die Aufnahme auswärtiger Kinder ist die Zustimmung des Trägers einzuholen.

(7) Erscheint ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) Kindern von Feriengästen kann der tageweise Besuch ermöglicht werden. Es können nur Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanpruch besteht nicht.

(9) Mit der Aufnahme des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, alle nach der jeweils geltenden Rechtslage notwendigen Nachweise über ärztlichen Untersuchungen und Impfungen vorzulegen. Insbesondere sind bei der Anmeldung eines Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U 1 bis U 9 sowie J 1), der Nachweis über den vollständigen Masernimpfschutz sowie

der Impfpass vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise kann ein Kind nicht in die Tageseinrichtung aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte ein Nachweis über Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten und Notfallmedikamente des Kindes vorgelegt werden.

§ 8 - Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe

Die Betreuung der Kinder findet grundsätzlich altersübergreifend in einer Gruppe statt. Soweit eine separate Krippengruppe gebildet wird, ist ein Wechsel von der Krippengruppe in eine Regelgruppe frühestens nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

§ 9 - Abmeldung

(1) Ein Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung (Abs. 2 und 3), Schuleintritt (Abs. 4), Ausschluss (§ 17) oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die ersten zwei Monate des Betreuungsverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb dieser kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Beitragszahlung, während der Ferien- oder Urlaubsmonate, ist nicht möglich.

(4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Betreuungsjahres bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) in die Schule wechselt.

§ 10 - Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach einer entsprechenden Bedarfserhebung und Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgesetzt. An Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig, schriftlich bekannt gegeben.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann die Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Kindertageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung hat höchstens 30 Schließtage. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben (Art. 21 BayKiBiG i.V.m. § 20 AV-BayKiBiG).

(4) Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

(5) Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 11 - Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende tägliche Mindestbuchungszeiten festgelegt:

1. Krippenkinder, d.h. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, mindestens 10 Wochenstunden bzw. 3 Stunden pro Tag,
2. Regelkinder, d.h. Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt, mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag,
3. Hortkinder, d.h. Kinder ab dem Schuleintritt, mindestens 10 Wochenstunden bzw. 2 Stunden pro Tag, allerdings außerhalb der Schulferien und nicht in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeit kann von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt werden.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Buchungszeiten) zu buchen. In der Zeit von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr sollen alle Krippen- und Regelkinder gemeinsam am Leben der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 12 - Mittagsverpflegung

Der Träger bietet eine Mittagsverpflegung an. Die Mittagsverpflegung kann nur für volle Monate gebucht werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die Teilnahme an der Mittagsverpflegung festzulegen. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung ist schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats vorzunehmen.

§ 13 - Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern.

(2) Die Kindertageseinrichtung kann die familiäre Erziehung unterstützenden und ergänzenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch, unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Buchungszeiten, zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

(4) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude oder dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

(5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwister sind erst ab dem 14. Lebensjahr mögliche Abholpersonen.

(6) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderung der Anschrift und der Kontaktdaten der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

(8) Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für ein Kind besitzt, ist das Elternteil zum Nachweis des alleinigen Sorgerechtes verpflichtet.

§ 14 - Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elterngespräche finden bedarfsgerecht nach Vereinbarung, Elternabende regelmäßig, statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch Informationsbriefe bekannt gegeben. Daneben können Sprechstunden gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für jedes Kind wird die Entwicklung schriftlich dokumentiert. Die Personensorgeberechtigten sollen bei den Elterngesprächen über den Inhalt dieser Dokumentation informiert werden.

§ 15 - Unfallversicherungsschutz, Haftung

(1) Für die Kinder der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Nähere Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

(3) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(5) Für beschädigte oder verloren gegangene mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 16 - Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung zum Schutz der anderen Kinder während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Das Personal kann bei Verdacht auf eine Erkrankung des Kindes das Kind abholen lassen bzw. die Aufnahme verweigern. Gegebenenfalls ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit oder an dem Befall von Läusen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(5) Die Kosten für das ärztliche Zeugnis werden nicht übernommen.

(6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder mit solchen Personen in einer Wohngemeinschaft leben, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 17 - Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- b) das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben und nicht innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten eine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist;
- d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind (§ 13 Abs. 1);
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- f) die Personensorgeberechtigten oder das Kind wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen;
- g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ist die Belegungsfähigkeit der Kindertageseinrichtung hierfür der Grund, gilt für die Auswahl § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Gemeinderat zu hören. Die Entscheidung trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 18 - Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung und sonstigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung.

§ 19 - Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Gebühren
- c) Berechnungsgrundlage

(2) Personenbezogene Daten der (Vorschul-)Kinder werden an das Gesundheitsamt bzw. die Grundschule weitergegeben. Ebenso werden Vor- und Zuname des Kindes im Rahmen des Deutsch-Vorkurses D-240 an die zuständige Behörde und die Grundschule übermittelt. Die Entscheidung zur Teilnahme obliegt den Erziehungsberechtigten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

(3) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, beginnend mit dem Ausscheiden bzw. Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§ 20 - In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen – Kindertageseinrichtungssatzung - vom 01.09.2022 außer Kraft.

Hausen, 08.11.2022



Link
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. 23 vom 26./27.11.2022 veröffentlicht.